

Position von Amnesty International bezüglich der Verpflichtung von Staaten, die Menschenrechte von Sexarbeiter_innen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten

| | |
|--|----|
| Position von Amnesty International bezüglich der Verpflichtung von Staaten, die Menschenrechte von Sexarbeiter_innen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten | 1 |
| Die Position von Amnesty International im Überblick..... | 1 |
| Positionen von Amnesty International zu diesem Themenkomplex..... | 3 |
| Terminologie | 4 |
| Mehrfachdiskriminierung und strukturelle Ungleichheiten..... | 6 |
| Gesetzesinitiativen und politische Massnahmen von Regierungen | 8 |
| Eintritt in die Sexarbeit | 9 |
| Ausübung von Sexarbeit | 10 |
| Stigma, Stereotypisierung und Diskriminierung | 10 |
| Kriminalisierung und andere Sanktionen..... | 11 |
| Körperliche und sexualisierte Gewalt | 13 |
| Schutz vor Ausbeutung | 15 |
| Regulierung von Sexarbeit | 15 |
| Einverständnis | 17 |
| Ausstieg aus der Sexarbeit..... | 17 |
| Menschenhandel | 19 |

DIE POSITION VON AMNESTY INTERNATIONAL IM ÜBERBLICK

Diese Position wurde angesichts der hohen Rate an Menschenrechtsverstößen entwickelt, die Sexarbeiter_innen weltweit erfahren. Amnesty International verwendet den Begriff Sexarbeit nur im Zusammenhang mit einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen gegen Bezahlung. In diesem Positionspapier wird auf die größten Hindernisse bei der Verwirklichung der Menschenrechte von Sexarbeiter_innen eingegangen und aufgezeigt, welche Verpflichtungen Staaten haben, diese Hindernisse zu beseitigen.

Mehrfachdiskriminierung sowie strukturelle Ungleichheiten spielen im Leben vieler Sexarbeiter_innen eine Rolle. Diese Faktoren können die Entscheidung beeinflussen, mit Sexarbeit zu beginnen und dieser weiter nachzugehen, sowie sich auch auf die Erfahrungen von Sexarbeiter_innen mit ihrer Tätigkeit auswirken. Häufig sind die Menschen in der Sexarbeit überrepräsentiert, die von Mehrfachdiskriminierung und strukturellen Ungleichheiten betroffen sind, z. B. Frauen sowie Personengruppen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, ethnischen Zugehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung bzw. Kastenzugehörigkeit, indigenen Identität oder ihres Migrationsstatus bzw. eines anderen Status von Diskriminierung betroffen sind.

Sexarbeiter_innen werden häufig aufgrund ihres Geschlechts oder wegen anderer Aspekte ihrer Identität oder ihres Status marginalisiert. Darüber hinaus sehen sie sich wegen ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kritik, Missbilligung und Schuldzuweisungen konfrontiert, da sie in den Augen der Gesellschaft soziale und sexuelle Normen nicht einhalten bzw. nicht der stereotypen Geschlechter-Wahrnehmung entsprechen. Aufgrund der Stigmatisierung und Kriminalisierung von Sexarbeit sind Sexarbeiter_innen in der Regel gezwungen, sich am Rande der Gesellschaft zu bewegen und im Verborgenen zu arbeiten, was häufig gefährlich ist und bedeutet, dass sie kaum Zugang zu staatlichem Schutz haben. Infolgedessen sind Sexarbeiter_innen besonders stark von Gewalt und Menschenrechtsverstößen betroffen, und gleichzeitig werden derartige Übergriffe oft entweder gar nicht erst gemeldet oder aber unzureichend untersucht. Die Verantwortlichen werden daher häufig nicht zur Verantwortung gezogen und genießen Straffreiheit.

Amnesty International stellt in dieser Position die Verpflichtung von Staaten heraus, die Menschenrechte von Sexarbeiter_innen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Zudem werden Maßnahmen aufgezeigt, die Staaten ergreifen sollten, um die Hindernisse abzubauen, denen sich Sexarbeiter_innen bei der Verwirklichung ihrer Rechte routinemäßig gegenübersehen. Die Position der Organisation basiert auf den Grundsätzen der Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, der Selbstbestimmung von Sexarbeiter_innen und Geschlechtergerechtigkeit sowie allgemeinen menschenrechtlichen Prinzipien.

Insbesondere müssen Staaten nach Ansicht von Amnesty International folgende Maßnahmen ergreifen:

- Sie sollten Maßnahmen zur Bekämpfung von Stereotypen bezüglich des Geschlechts oder anderer Merkmale ergreifen und gegen Diskriminierung und strukturelle Ungleichheiten vorgehen, die Marginalisierung und Ausgrenzung zugrunde liegen und dazu führen, dass Angehörige marginalisierter Personengruppen unverhältnismäßig oft der Sexarbeit nachgehen und bei der Ausübung dieser Arbeit diskriminiert werden.
- Sie sollten ihrer Verpflichtung nachkommen, dafür zu sorgen, dass alle Menschen ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte wahrnehmen können. Insbesondere sollte der Zugang zu Bildung, Beschäftigungsmöglichkeiten und sozialer Absicherung gewährleistet sein, damit niemand aufgrund von Armut oder Diskriminierung zum Überleben auf Sexarbeit angewiesen ist.
- Sie sollten gegen alle Formen direkter oder indirekter Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, vorgehen und sicherstellen, dass die Menschenrechte aller Personen in gleichem Maße geachtet, geschützt und gewährleistet werden. Hierzu zählen Frauen und Mädchen sowie Personen, die aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit, ethnischer Zugehörigkeit, gesellschaftlicher Stellung bzw. Kastenzugehörigkeit, indigener Identität, ihres Migrationsstatus oder anderer Identitätsmerkmale besonders stark von Diskriminierung und anderen Menschenrechtsverletzungen bedroht sind.
- Sie sollten strafrechtliche Vorschriften und andere Gesetze abschaffen und keine neuen einführen, die die Ausübung sexueller Handlungen zwischen Erwachsene kriminalisieren.
- Sie sollten auch keine anderen Gesetze (z. B. über Landstreicherei, Herumlungern oder Einwanderungsbestimmungen) in diskriminierender Weise gegen Sexarbeiter_innen anwenden.
- Sie sollten dafür sorgen, dass Sexarbeiter_innen entscheidend an der Ausarbeitung der Gesetze und Strategien beteiligt werden, die ihr Leben und ihre Sicherheit betreffen.
- Sie sollten sicherstellen, dass weit gefasste Gesetze, mit denen die meisten oder gar alle Aspekte der Sexarbeit kriminalisiert werden, neu ausgerichtet werden, damit sie stattdessen auf Gesundheitsschutz und die Sicherheit aller Sexarbeiter_innen abzielen und Schutz vor Ausbeutung und Menschenhandel (einschließlich Kinder) zum Zweck gewerbsmäßiger sexueller Handlungen bieten.
- Sie sollten für wirksame Rahmenbedingungen und Dienstleistungen sorgen, die bei Bedarf den Austritt aus der Sexarbeit ermöglichen.
- Sie sollten Sexarbeiter_innen gleichberechtigten Zugang zur Justiz, zur Gesundheitsfürsorge und zu anderen öffentlichen Dienstleistungen gewähren und dafür sorgen, dass sie den gleichen Rechtsschutz genießen wie alle anderen Bevölkerungsgruppen.

Staaten haben eine positive Verpflichtung zum Schutz der Rechte von Sexarbeiter_innen, u. a. in den folgenden drei Bereichen:

1. Einsatz des Strafrechts zur Verhinderung von Zwangsarbeit, Menschenhandel, Ausbeutung und Misshandlung im Bereich der Sexarbeit und zur Verhinderung des Eintritts von Minderjährigen in die Sexindustrie.

2. Anwendbarkeit weiterer Gesetze (z. B. Regelungen über den Zugang zur Gesundheitsfürsorge, zum Arbeitsrecht und zum Antidiskriminierungsrecht) auf Sexarbeiter_innen, um sie vor Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung zu schützen.

3. Einsatz sozialpolitischer Maßnahmen, um der Mehrfachdiskriminierung, Geschlechterstereotypen und der Verweigerung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte zu begegnen, da dies oft Faktoren sind, die zum Eintritt in die Sexarbeit und zur Stigmatisierung von Sexarbeiter_innen führen bzw. den Ausstieg aus der Sexarbeit erschweren.

Amnesty International tritt für die Entkriminalisierung der freiwilligen Ausübung von Sexarbeit durch Erwachsene ein, da die Kriminalisierung von Sexarbeit erkennbare Barrieren aufbaut, die Menschenrechte der Sexarbeiter_innen umzusetzen. Wie in dieser Positionierung weiter ausgeführt, ist Amnesty International der Auffassung, dass zum Schutz der Rechte von Sexarbeiter_innen nicht nur Gesetze aufgehoben werden müssen, die den Verkauf sexueller Dienstleistungen kriminalisieren, sondern auch solche, mit denen der Kauf sexueller Dienstleistungen von erwachsenen Personen, die freiwillig in der Sexarbeit tätig sind, sowie bestimmte organisierte Zusammenschlüsse von Sexarbeiter_innen (wie z. B. das Anmieten von Räumlichkeiten für Sexarbeit) unter Strafe gestellt werden. Solche Gesetze zwingen Sexarbeiter_innen dazu, im Verborgenen und in einem unsicheren Umfeld zu arbeiten, und sie verbieten bestimmte Maßnahmen, die Sexarbeiter_innen zu ihrer Sicherheit ergreifen. Außerdem sorgen sie dafür, dass Sexarbeiter_innen von Regierungsseite keine Unterstützung und keinen Schutz erhalten. In diesem Sinne untergraben diese Bestimmungen auf vielfältige Weise die Menschenrechte von Sexarbeiter_innen, z. B. indem ihnen ihre Rechte auf Sicherheit der Person, auf Wohnraum und auf Gesundheit vorenthalten werden.

Die Position von Amnesty International macht weder geltend, dass es ein Menschenrecht ist, sexuelle Dienstleistungen zu kaufen, noch tritt sie für das Recht irgendeiner Person ein, von der geleisteten Sexarbeit einer anderen Person finanziell zu profitieren. Vielmehr fordert die Organisation in dieser Positionierung den Schutz von Sexarbeiter_innen vor Personen, deren Ziel es ist, Sexarbeiter_innen auszubeuten und ihnen Schaden zuzufügen. Zudem vertritt Amnesty International die Auffassung, dass die Kriminalisierung von einvernehmlicher Sexarbeit der Verwirklichung der Menschenrechte von Sexarbeiter_innen entgegensteht.

Amnesty International nimmt keinen Standpunkt ein zu der Frage, wie genau Regelungen von Sexarbeit aussehen sollten oder ob es notwendig ist, über die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen hinauszugehen, die für andere Dienstleistungsbereiche und Beschäftigungsverhältnisse gelten.

POSITIONEN VON AMNESTY INTERNATIONAL ZU DIESEM THEMENKOMPLEX

Zwangsarbeit und Menschenhandel (ob innerhalb eines Landes oder länderübergreifend, und auch zum Zweck sexueller Ausbeutung) sind schwere Menschenrechtsverstöße und müssen strafrechtlich geahndet werden. Gemäß dem Völkerrecht haben Staaten eine Reihe von Verpflichtungen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und zum Schutz der Menschenrechte von Opfern des Menschenhandels.

Kinder, also Personen unter 18 Jahren,¹ die an gewerbsmäßigen sexuellen Handlungen beteiligt sind, sind als Opfer sexueller Ausbeutung zu betrachten. Sexuelle Ausbeutung wird von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) als eine der schlimmsten Formen der Kinderarbeit² und als schwerer Verstoß gegen die Menschenrechte definiert. Die Betroffenen haben ein Recht auf Rechtsmittel und Entschädigung, dazu zählt auch die Bereitstellung aller nötigen Unterstützungsleistungen. Staaten sind verpflichtet, die zugrundeliegenden Faktoren anzugehen, die für Kinder zu einem erhöhten Risiko sexueller Ausbeutung führen könnten, so zum Beispiel mangelnde soziale Unterstützung, Diskriminierung, Obdachlosigkeit, Armut, schädigende Geschlechterstereotypen und strukturelle Ungleichheit.³ Gemäß dem Völkerrecht müssen Staaten sicherstellen, dass das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung als Straftat geahndet wird, und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Ausbeutung und Misshandlung von Kindern zu verhindern.⁴ Staaten haben überdies eine zusätzliche Verantwortung für den Schutz der Rechte von Kindern. So müssen sie

¹ A "child" is any person under the age of 18, regardless of the age of majority in a particular country.

² ILO Convention No. 182 (Worst Forms of Child Labor), 1999, Arts. 3(b) and 6(1).

³ Article 19 of the Convention of the Rights of the Child, art. 19, Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 10 (2007) CRC/C/GC/10, "Children's rights in juvenile justice" paragraphs 7& 16.

⁴ UNGA, Convention on the Rights of the Child, United Nations (1989); UNGA, Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography, United Nations (2000).

beispielsweise sicherstellen, dass Kinder nicht unter den gesetzlichen Bestimmungen über Sexarbeit strafrechtlich verfolgt oder anderweitig bestraft werden, sondern dass sie stattdessen als Verbrechenopfer betrachtet und entsprechend unterstützt werden.⁵ Deshalb sollte nicht an erster Stelle das Strafjustizwesen Anwendung finden, wenn es darum geht, Kindern zu helfen, die gewerbsmäßig sexuelle Handlungen ausüben.

Personen, die der Sexarbeit nachgehen, haben ein Recht auf Anerkennung ihrer Menschenrechte auf der Grundlage der Prinzipien der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Dieses Positionspapier sollte daher im Kontext bestehender und zukünftiger menschenrechtlicher Richtlinien und Strategien von Amnesty International gelesen werden. Alle Positionen, die Amnesty International einnimmt, gelten für alle Menschen, die von Menschenrechtsverstößen betroffen sind, und daher unterschiedslos auch für Sexarbeiter_innen – so z. B. in den Bereichen Geschlechtergleichstellung, geschlechtsspezifische Gewalt, sexuelle Gewalt, Nichtdiskriminierung, Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgeschlechtlichen und Intersexuellen, Menschenhandel, sexuelle und reproduktive Rechte, Zugang zur Justiz, Arbeitsrechte und Recht auf angemessenes Wohnen. Im Rahmen der Forderung nach der vollständigen Verwirklichung der Rechte von Sexarbeiter_innen muss Amnesty International diese Rechte auch in allen anderen relevanten Arbeitsbereichen anerkennen und sie entsprechend integrieren.

TERMINOLOGIE

Sexarbeit: Im Rahmen dieses Positionspapiers bedeutet der Begriff „Sexarbeit“ das freiwillige Erbringen sexueller Dienste (einschließlich Geschlechtsverkehr)⁶ zwischen einwilligenden Erwachsenen im Austausch gegen eine Form der Entlohnung, wobei die Bedingungen zwischen den beteiligten Parteien vereinbart werden. Sexarbeit variiert in seiner Form je nach Land oder regionalem Umfeld, und es gibt mehr oder weniger „formalisierte“ bzw. organisierte Ausprägungen von Sexarbeit.⁷

Der Begriff „Sexarbeit“ bezieht sich auf Situationen, in denen Erwachsene in gegenseitigem Einvernehmen gewerbsmäßigen sexuellen Handlungen nachgehen. Wo nicht von einem solchen Einvernehmen gesprochen werden kann, z. B. aufgrund von Drohungen oder Gewalt, Täuschung, Betrug, Machtmissbrauch oder Beteiligung eines Kindes, wäre die Handlung als Verstoß gegen die Menschenrechte zu betrachten und müsste strafrechtlich verfolgt werden (siehe den Abschnitt zu „Einverständnis“).

Sexarbeiter_in: Im Rahmen dieses Positionspapiers bezieht sich der Begriff „Sexarbeiter_innen“ auf Erwachsene (Personen über 18 Jahre aller Geschlechter), die regelmäßig oder gelegentlich im Austausch für Geld oder andere Güter freiwillig sexuelle Dienste erbringen.

Amnesty International erkennt an, dass sich die für Sexarbeit und Sexarbeiter_innen verwendeten Begriffe je nach Kontext und Präferenz unterscheiden können, und dass sich nicht alle Personen, die sexuelle Dienste anbieten, als „Sexarbeiter_in“ bezeichnen würden. Amnesty International bemüht sich in solchen Fällen, soweit als möglich die von den betroffenen Personen selbst gewählte Terminologie zu verwenden. Als Ausgangspunkt verwendet Amnesty International jedoch die Begriffe „Sexarbeit“ und „Sexarbeiter_innen“. Wie oben bereits erwähnt, geht es im Rahmen dieser Begrifflichkeit niemals um Kinder.

Kriminalisierung: Im Rahmen dieses Positionspapiers bezieht sich „Kriminalisierung“ auf das Verbot der freiwilligen Ausübung von Sexarbeit durch Erwachsene, das mit entsprechenden gesetzlichen Sanktionen durchgesetzt wird. Die Kriminalisierung der freiwilligen Ausübung von Sexarbeit durch Erwachsene nimmt in der

⁵ International standards prescribe that in all decisions taken within the context of the administration of juvenile justice, the best interests of the child should be a primary consideration, and that the different development needs of children constitute the basis for the lesser culpability of children in conflict with the law. The protection of the best interests of the child requires that the traditional objectives of criminal justice, such as repression/retribution, must give way to rehabilitation and restorative justice objectives in dealing with child offenders. See Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 10 (2007) CRC/C/GC/10, “Children’s rights in juvenile justice” para 10. In addition, International standards stipulate that children must not be criminalized for acts that would not be crimes if they were adults. See, for example, article 56 of the United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency (The Riyadh Guidelines), A/RES/45/112, 14 December 1990.

⁶ This policy does not apply to adult dancing or the production of sexually explicit material, including pornography. This exclusion does not indicate that Amnesty International condones violence, coercion or discrimination in these contexts. Rather, Amnesty International scrutinizes such conduct in accordance with relevant international human rights principles and standards.

⁷ See also the definition employed by the World Health Organization. See World Health Organization HIV/AIDS Programme, *Prevention and Treatment of HIV and Other Sexually Transmitted Infections for Sex Workers in Low- and Middle-Income Countries: Recommendations for a Public Health Approach*, World Health Organization, 2012, p.12

Regel drei verschiedene Formen an, die je nach Land in unterschiedlichen Kombinationen angewandt werden. Diese können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Gesetze, die das freiwillige Erbringen sexueller Dienste durch Erwachsene unter Strafe stellen, darunter auch Gesetze über Anbahnung, die Strafen für die Sexarbeiter_innen selbst bedeuten.
- Gesetze, die organisierte Zusammenschlüsse zum Zweck der freiwilligen Ausübung von Sexarbeit durch Erwachsene unter Strafe stellen. Hierunter fallen zum Beispiel Gesetze gegen das Betreiben eines Bordells; gegen die Förderung von Prostitution; gegen das Anmieten von Räumlichkeiten zum Zweck der Prostitution; gegen Bestreiten des Unterhalts durch Sexarbeit; und gegen die Erleichterung von Sexarbeit durch Bereitstellen von Informationen oder Unterstützung. Unter solchen Gesetzen können Sexarbeiter_innen bestraft werden, weil sie sich zum Zweck der Sexarbeit organisieren, und auch Dritte, die sie darin unterstützen, müssen mit Strafe rechnen.
- Gesetze, die den Kauf sexueller Dienstleistungen von erwachsenen Personen, die freiwillig in der Sexarbeit tätig sind, unter Strafe stellen und somit Strafen für die Kund_innen bedeuten.

Im Rahmen dieses Positionspapiers kann sich „Kriminalisierung“ auch auf andere Gesetze beziehen, die nicht speziell mit Sexarbeit zusammenhängen. Hierunter fallen beispielsweise Gesetze über Landstreicherei oder Herumlungern, die entweder diskriminierend auf Sexarbeiter_innen angewendet werden oder Sexarbeiter_innen auf unverhältnismäßige Weise betreffen, und die somit die freiwillige Ausübung der Sexarbeit durch Erwachsene faktisch verbieten. In ähnlicher Weise können Einwanderungsgesetze diskriminierend gegen Sexarbeiter_innen eingesetzt werden und somit faktisch Sexarbeit von Migrant_innen unter Strafe stellen. Die Kriminalisierung von Migrant_innen ohne regulären Aufenthaltsstatus (teilweise als „illegale Migrant_innen“ bezeichnet) könnte die Sanktionierung von Migrant_innen, die als Sexarbeiter_innen tätig sind, fördern oder verschlimmern, da die Sexarbeit die Aufmerksamkeit leichter auf sie lenken könnte und sie dem Vorgehen der Behörden eher ausgesetzt sind.

Bestrafung: Im Rahmen dieses Positionspapiers sind mit „Bestrafung“ politische Strategien und Verwaltungsvorschriften gemeint, mit denen Sexarbeiter_innen wegen ihrer Sexarbeit bestraft, kontrolliert oder in ihrer Eigenständigkeit eingeschränkt werden. Hierzu zählen zum Beispiel die Auferlegung von Geldstrafen, die Inhaftierung zum Zweck der „Rehabilitierung“, die Aberkennung des Sorgerechts für Kinder, die Vorenthaltung von Sozialleistungen oder das Verstoßen gegen die Rechte auf Privatsphäre und Selbstbestimmung.

Menschenhandel: In diesem Positionspapier bezieht sich Amnesty International bei der Definition von Menschenhandel auf das *UN-Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels* (Protokoll gegen den Menschenhandel). Menschenhandel wird darin wie folgt definiert:

1. „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen
2. durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit
3. ... zum Zweck der Ausbeutung“⁸

Wenn diese drei Faktoren gegeben sind, handelt es sich um „Menschenhandel“ im Sinne des *UN-Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels*.⁹ Die einzige Ausnahme bildet der Fall, wenn das Opfer ein Kind ist, in diesem Fall handelt es sich auch dann um den Straftatbestand des Menschenhandels, wenn die unter 2. genannten Punkte nicht erfüllt sind. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist nicht mit Sexarbeit gleichzusetzen. (s. weitere Erläuterungen im Abschnitt **Menschenhandel**)

Einverständnis: Das Völkerrecht legt keine klare Definition von Einverständnis fest. Für Amnesty International bezieht sich „Einverständnis“ im Rahmen dieser Positionierung auf die freiwillige, informierte und bewusste Entscheidung, eine sexuelle Handlung zu erbringen. Die Einwilligung einer Person in das Erbringen sexueller Handlung oder Sexarbeit bedeutet nicht die Zustimmung zu Gewalt. Das Einverständnis kann zudem jederzeit zurückgezogen werden. Die Analyse, ob ein Einverständnis vorliegt, ist notwendigerweise immer abhängig von bestimmten Tatsachen und Umständen. Aus diesem Grund sollten bei allen Fragen rund um das Thema Einverständnis zuallererst die Ansichten, Standpunkte und Erfahrungen von Sexarbeiter_innen selbst

⁸ UN Trafficking Protocol, 2000, Art. 3(a).

⁹ See UNODC, *Issue paper: The concept of 'exploitation' in the Trafficking in Persons Protocol*, 2015, p. 5.

berücksichtigt werden. (Weitere Erläuterungen finden Sie im Abschnitt **Einverständnis**)

MEHRFACHDISKRIMINIERUNG UND STRUKTURELLE UNGLEICHHEITEN

Menschenrechtsverletzungen gegen Sexarbeiter_innen sind nicht nur auf die Kriminalisierung von Sexarbeit zurückzuführen, sondern basieren auch auf Stigmatisierung, geschlechtsspezifischer Gewalt, Diskriminierung und anderen Faktoren. Zudem spielen Mehrfachdiskriminierung sowie strukturelle Ungleichheiten im Leben vieler Sexarbeiter_innen eine Rolle. Diese Faktoren können die Entscheidung beeinflussen, in die Sexarbeit einzusteigen bzw. weiter der Sexarbeit nachzugehen, und sich auch auf die Erfahrungen von Sexarbeiter_innen mit ihrer Tätigkeit auswirken. Die Betroffenen erfahren eine Mischung aus unmittelbarer bzw. mittelbarer Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts oder der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, ethnischen Zugehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung bzw. Kastenzugehörigkeit, indigenen Identität oder ihres Migrationsstatus und können ihre Menschenrechte aufgrund von Einschränkungen beim Zugang zu Ressourcen, Chancen, Sicherheit und Handlungsmacht nicht in vollem Umfang wahrnehmen. Personengruppen, die am stärksten von Diskriminierung und Ungleichheit betroffen sind, sind oftmals überproportional in der Sexarbeit vertreten.

Frauen sehen sich in den meisten Gesellschaften tief verwurzelter struktureller Ungleichbehandlung sowie Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts gegenüber. Sie sind am stärksten von Armut betroffen und machen weltweit die Mehrheit der in der Sexarbeit tätigen Personen aus.¹⁰ Geschlechterungleichheiten sind in der Struktur vieler Gesellschaften tief verankert und wirken sich auf jeder Ebene auf die Machtverteilung und den Zugang zu Ressourcen aus. Frauen, die Mehrfachdiskriminierung erfahren, beispielsweise aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, der ethnischen Zugehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung bzw. Kastenzugehörigkeit, indigenen Identität oder des Migrationsstatus, sind mit zusätzlichen Ungleichheiten konfrontiert, was sie an der vollständigen Wahrnehmung ihrer Menschenrechte hindern kann.¹¹

Sexarbeiter_innen, die lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich oder intersexuell (LGBTI) sind oder in anderer Weise nicht den vorherrschenden Geschlechter- oder Sexualitätsstereotypen entsprechen, sind Mehrfachdiskriminierung und Marginalisierung ausgesetzt. In vielen Ländern machen sie einen beträchtlichen Anteil der Sexarbeiter_innen aus.¹² Und obwohl es sich bei den meisten Sexarbeiter_innen weltweit um Cis-Frauen handelt, gehen unter Transgeschlechtlichen anteilig mehr Personen der Sexarbeit nach als unter Cis-Frauen.¹³ Dies ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein Anzeichen für die gesellschaftliche Marginalisierung, die Transgeschlechtliche oftmals erfahren. Tief verwurzelte vorurteilsgeprägte Einstellungen beeinträchtigen den Zugang von LGBTI¹⁴ zu Bildung, was sich auf ihre Möglichkeiten zur Bestreitung des Lebensunterhalts und ihren Zugang zu angemessenem Wohnraum auswirkt.¹⁵ Zudem ist ihr Zugang zur Justiz und zu Sozialleistungen in der

¹⁰ J. Vandepitte, R. Lyerla, G. Dallabetta, F. Crabbé, M. Alary, A. Buvé, 'Estimates of the number of female sex workers in different regions of the world', *Journal of Sexually Transmitted Infections*, 82, 2006; HIV and STI Control Board, National Centre for AIDS and STD Control, *Mapping and size estimation of most at risk populations in Nepal, Vol 3: Female Sex Workers*, UN Office on Drugs and Crime, 2011; B. Vuylsteke, H. Vandenhoude, L. Langat, G. Semde, J. Menten, F. Odongo, A. Anapapa, L. Sika, A. Buve M. Laga, 'Capture-recapture for estimating the size of the female sex worker population in three cities in Côte d'Ivoire and in Kisumu, western Kenya', *Journal of Tropical Medicine and International Health*, 2010.

¹¹ In some countries up to 43% of the transgender population have been estimated to have had experiences in sex work. See V. L. Hounsfield, et al., 'Transgender people attending Sydney sexual health services over a 16 year period', *Sex Health*, 4, 2007; See also S., B. Adebajo, G., I. Eluwa, J., U. Tocco, B., A. Ahonsi, L., Y. Abiodun, A., O. Anene, D., O. Akpona, A., S. Karlyn, S. Kellerman, 'Estimating the number of male sex workers with the capture-recapture technique in Nigeria', *African Journal of Reproductive Health*, 2013; HIV and STI Control Board, National Centre for AIDS and STD Control: 'Mapping and size estimation of most at risk populations in Nepal, Vol 1: Male Sex Workers, Transgenders and their Clients', 2011, Available at www.unodc.org/documents/southasia/reports/MTC_final_report.pdf

¹² In some countries up to 43% of the transgender population have been estimated to have had experiences in sex work. See V. L. Hounsfield, et al., 'Transgender people attending Sydney sexual health services over a 16 year period', *Sex Health*, 4, 2007; See also S., B. Adebajo, G., I. Eluwa, J., U. Tocco, B., A. Ahonsi, L., Y. Abiodun, A., O. Anene, D., O. Akpona, A., S. Karlyn, S. Kellerman, 'Estimating the number of male sex workers with the capture-recapture technique in Nigeria', *African Journal of Reproductive Health*, 2013; HIV and STI Control Board, National Centre for AIDS and STD Control: 'Mapping and size estimation of most at risk populations in Nepal, Vol 1: Male Sex Workers, Transgenders and their Clients', 2011, Available at www.unodc.org/documents/southasia/reports/MTC_final_report.pdf

¹³ Cisgender people are individuals whose gender expression and/or gender identity accords with conventional expectations based on the physical sex they were assigned at birth. In broad terms, "cisgender" is the opposite of "transgender".

¹⁴ See S. Chatterjee, 'Problems faced by LGBT people in the mainstream society: Some recommendations', *International Journal of Interdisciplinary and Multidisciplinary Studies*, 2014; Amnesty International, 'Because of who I am: Homophobia, transphobia and hate crimes in Europe', 2013.

¹⁵ See Human Rights Council, 'Discrimination and violence against individuals based on their sexual orientation and gender identity: Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights', 2015, UN Doc. A/HRC/29/23;

Regel aufgrund von Stigmatisierung und institutioneller Diskriminierung eingeschränkt.¹⁶ Die Diskriminierung von LGBTI-Sexarbeiter_innen wird oftmals noch durch rassistische Diskriminierung, Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, indigenen Identität, des Migrationsstatus oder anderer Faktoren verschlimmert.

Cis-Männer¹⁷ ¹⁸ machen in vielen Ländern¹⁹ einen erheblichen Anteil der Sexarbeiter_innen aus und können ebenfalls Mehrfachdiskriminierung erfahren.

Darüber hinaus werden Sexarbeiter_innen, die gesellschaftlich verankerte sexuelle Normen bezüglich Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung und Ausdruck der Geschlechtlichkeit übertreten, mit Gesetzen zur Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher sexueller Beziehungen ins Visier genommen,²⁰ und sind zudem häufig betroffen von gesetzlichen Bestimmungen über Herumlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verstöße gegen die guten Sitten und Cross-Dressing.²¹

Personen, die aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung bzw. Kastenzugehörigkeit²², indigenen Identität oder ihres Migrationsstatus²³ diskriminiert werden, sind häufig überproportional in der Sexarbeit vertreten.²⁴ Dies verdeutlicht die strukturelle Diskriminierung, der diese Gruppen ausgesetzt sind, basierend unter anderem auf sozialen, politischen oder historischen Faktoren und negativen Klischees über diese Gruppen. Hierbei handelt es sich oftmals um fest verwurzelte Dynamiken, die häufig auf koloniale Unterdrückung zurückgehen, wie z. B. im Fall von indigenen Gemeinschaften. Solche Dynamiken können durch Armut und andere Arten der Ausgrenzung noch verstärkt werden. Auch sind sie bei der Ausübung von Sexarbeit einer erhöhten Gefahr von Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, z. B. durch überproportionale strafrechtliche Verfolgung²⁵ und Machtmissbrauch seitens Behördenvertreter_innen, wie Polizist_innen, Richter_innen und anderen Justizangestellten.

Sexarbeiter_innen werden häufig aufgrund ihres Geschlechts oder wegen anderer Identitätsmerkmale marginalisiert. Darüber hinaus sehen sie sich regelmäßig mit Kritik, Missbilligung und Schuldzuweisungen konfrontiert, da sie in den Augen der Gesellschaft soziale und sexuelle Normen nicht einhalten bzw. nicht der stereotypen Geschlechter-Wahrnehmung entsprechen, insbesondere weil sie Sexarbeiter_innen sind. Manchmal werden ihnen auch ihre Handlungskompetenz und persönlichen Freiheiten abgesprochen, wenn sie nicht an Initiativen zur Rehabilitation oder zum Ausstieg aus der Sexarbeit oder an ähnlichen aufgezwungenen Programmen teilnehmen möchten. Aufgrund der Stigmatisierung und Kriminalisierung von Sexarbeit sind Sexarbeiter_innen in der Regel gezwungen, sich am Rande der Gesellschaft zu bewegen und im Verborgenen zu arbeiten, was häufig gefährlich ist und bedeutet, dass sie kaum Zugang zu staatlichem Schutz haben. Da Sexarbeiter_innen auf so vielfältige Weise diskriminiert und ausgegrenzt werden, laufen sie ganz besonders Gefahr, Opfer von Gewalt und Misshandlung zu werden. Gleichzeitig gehen diejenigen, die für Gewalt und Misshandlungen gegen Sexarbeiter_innen verantwortlich sind, straffrei aus.

Human Rights Watch, 'Sex workers at risk: Condoms as evidence of prostitution in four US cities, 2012.

¹⁶ See R. Sahni, & K.V. Shankar, 'The First Pan-India Survey of Sex Workers: A summary of preliminary findings', Center for Advocacy on Stigma and Marginalisation, 2011.

¹⁷ See R. Sahni, & K.V. Shankar, 'The First Pan-India Survey of Sex Workers: A summary of preliminary findings', Center for Advocacy on Stigma and Marginalisation, 2011.

¹⁸ State sponsored homophobia, A World Survey of Laws: criminalisation, protection and recognition of same-sex love, May 2015, 10th edition, ILGA, http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2015.pdf

¹⁹ State sponsored homophobia, A World Survey of Laws: criminalisation, protection and recognition of same-sex love, May 2015, 10th edition, ILGA, http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2015.pdf

²⁰ State sponsored homophobia, A World Survey of Laws: criminalisation, protection and recognition of same-sex love, May 2015, 10th edition, ILGA, http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2015.pdf

²¹ Undeserved, Overpoliced, Invisibilised: LGBT sex workers do matter. Intersection briefing paper #1. October 2015, ICRSE http://www.sexworkurope.org/sites/default/files/resource-pdfs/icrse_briefing_paper_october2015.pdf

²² See S. Hunt, 'Decolonizing Sex Work: Developing an Intersectional Indigenous Approach', UBC Press, 2013.

²³ See TAMPEP, *Sex Work Migration and Health*, 2009. Available at tampep.eu/documents/Sexworkmigrationhealth_final.pdf

²⁴ C. Overs, *Sex Workers, Empowerment and Poverty Alleviation in Ethiopia*, Institute of Development Studies, 2014 [hereinafter C. Overs, *Sex Workers, Empowerment and Poverty Alleviation in Ethiopia*].

²⁵ Research in Brooklyn, New York, USA, found people of colour come before the Human Trafficking Intervention Court and face prostitution-related charges at a disproportionately high rate: see, Red Umbrella Project, *Criminal, Victim, or Worker: The effects of New York's Human Trafficking Intervention Courts on adults charged with prostitution-related offences*, 2014.

Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, gegen alle Formen direkter oder indirekter Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, vorzugehen und sicherzustellen, dass die Menschenrechte aller Personen in gleichem Maße geachtet, geschützt und gewährleistet werden. Hierzu zählen insbesondere Frauen und Mädchen sowie Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, ethnischen Zugehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung bzw. Kastenzugehörigkeit, indigenen Identität, ihres Migrationsstatus oder anderer Identitätsmerkmale besonders stark von Diskriminierung bedroht sind.²⁶

Staaten haben die Verpflichtung, Diskriminierung zu bekämpfen und kontinuierlich auf eine substanzielle Gleichstellung hinzuwirken. Zu diesen Verpflichtungen gehören wirksame Maßnahmen zur Änderung bestimmter kultureller und sozialer Einstellungen, die Diskriminierung begründen, und zur Bekämpfung von negativen Stereotypen, die auf dem Glauben männlicher Überlegenheit beruhen, strukturelle Ungleichheiten zementieren und Frauen und anderen stark von Diskriminierung gefährdeten Personen die Wahrnehmung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erschweren oder absprechen.²⁷ Unmittelbare Maßnahmen könnten z. B. beinhalten: die Reformierung diskriminierender Gesetze, Strategien und Praktiken; die Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen; der institutionelle Kapazitätsaufbau zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung der Gleichberechtigung; sowie öffentliche Aufklärungs- und Sensibilisierungsprogramme zur vollständigen Verwirklichung der Menschenrechte aller, insbesondere der Rechte von Menschen, die von Diskriminierung und Marginalisierung bedroht sind. Alle derartigen Maßnahmen sollten darauf abzielen, die Stigmatisierung und Diskriminierung von Sexarbeiter_innen zu beenden. Staaten haben eine umfassende Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, gegen Stereotype vorzugehen, die Frauen zu Objekten machen; dabei sollten die Maßnahmen in keiner Weise Menschenrechte verletzen. Die Maßnahmen sollten nicht darauf abzielen, Sexarbeit zu kriminalisieren, sondern vielmehr über menschenrechtskonforme Ansätze wie Bildung und Aufklärung Stereotypisierungen entgegenwirken.

Amnesty International ist der Ansicht, dass Maßnahmen zur Unterstützung marginalisierter Personengruppen sich darauf konzentrieren sollten, die betroffenen Personen selbst zum Handeln zu befähigen. Keinesfalls dürfen sie die Sicherheit der Betroffenen gefährden und/oder deren Lebensumstände kriminalisieren. Amnesty International respektiert die Selbstbestimmung von Sexarbeiter_innen und auch die Entscheidung für das Aufnehmen von, Verbleiben in oder Aussteigen aus der Sexarbeit. Sexarbeiter_innen weltweit werden aufgrund ihrer Marginalisierung regelmäßig nicht angehört, obwohl sie am besten in der Lage wären, an der Ausarbeitung von Mechanismen mitzuarbeiten, die für ihr eigenes Wohlergehen und ihre Sicherheit geeignet sind. Amnesty International wählt daher für die Arbeit in diesem Bereich einen partizipativen Ansatz, um sicherzustellen, dass die Verteidigung ihrer Rechte mit den Sexarbeiter_innen selbst abgestimmt ist.

GESETZESINITIATIVEN UND POLITISCHE MASSNAHMEN VON REGIERUNGEN

Die Rechte aller Sexarbeiter_innen, ohne Diskriminierung an Entscheidungen mitwirken zu können, die ihr Leben betreffen, müssen respektiert werden.²⁸ Bei der Ausarbeitung von Gesetzen, Strategien und Programmen zu allen

²⁶ The International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR); the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR); the International Convention on the Elimination of all forms of Racial Discrimination (CERD); the Convention on the Elimination of all forms of Discrimination against Women (CEDAW); the Convention on the Rights of the Child (CRC); and the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) between them comprehensively prohibit discrimination on all grounds, including age, race, caste, ethnicity, disability, sexual orientation, gender identity and marital status. The Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW) requires governments to address specifically discrimination against women and guarantee substantive gender equality in all areas.

²⁷ The CEDAW and CRPD Conventions have explicitly set out obligations for states to eliminate harmful stereotypes and stereotyping. See, for example, Article 5 of CEDAW. In addition, multiple international human rights treaty bodies have interpreted the rights to non-discrimination and equality to include implied obligations to address stereotypes and stereotyping, including gender stereotypes, in a range of other human rights and fundamental freedoms, for example the freedom from arbitrary interference in private life and the right to the highest attainable standard of health. They have done this by reading the rights to non-discrimination and equality — which impose overarching obligations on States Parties — together with the substantive rights and freedoms guaranteed by the treaties for which they are responsible for monitoring. See OHCHR commissioned report, “Gender Stereotyping as a Human Rights Violation”. OHCHR, 2013.

²⁸ For example, the UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights has stated that the right of individuals and groups to participate in decision-making processes, which may affect their development, must be an integral component of any policy, programme or strategy developed to discharge governmental obligations under article 12”, General Comment No. 14: The right to the highest attainable standard of health, (article 12 of the ICESCR), para. 54.

Aspekten der Sexarbeit sollten Regierungen Sexarbeiter_innen mit einbeziehen und konsultieren, insbesondere diejenigen, die gegenwärtig in der Branche tätig sind. Hierbei müssen auch Sexarbeiter_innen aus marginalisierten Gruppen und diejenigen einbezogen werden, die Diskriminierung z. B. aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, ethnischer bzw. Kastenzugehörigkeit oder indigenen Identität ausgesetzt sind. Damit eine solche Konsultation zu einem Ergebnis führt, müssen den teilnehmenden Sexarbeiter_innen Anonymität sowie Schutz vor Kriminalisierung, Repressalien und Menschenrechtsverstößen zugesichert werden. Der Konsultationsprozess sollte zudem einen wirksamen Zugang zu Informationen und Ressourcen einschließen, um eine wirkliche Beteiligung der Betroffenen sicherzustellen.

Die Situation indigener Gemeinschaften und die Mehrfachdiskriminierung, die Indigene erfahren, bedeutet, dass Regierungsentscheidungen, einschließlich der Entscheidungen, die sich auf die Bevölkerung als Ganzes auswirken, oftmals bestimmte und überproportionale Auswirkungen auf indigene Gemeinschaften und einzelne Angehörige dieser Gemeinschaften haben. Diese Auswirkungen werden von den Entscheidungsträger_innen oftmals nicht richtig verstanden oder im Vorfeld berücksichtigt. Das Völkerrecht erkennt jedoch an, dass indigene Gemeinschaften besondere Beteiligungsrechte an Entscheidungsprozessen haben. Abhängig von einer Reihe von Faktoren, darunter die Berücksichtigung negativer Auswirkungen, haben indigene Gemeinschaften das Recht auf freiwillige, vorherige und informierte Zustimmung.²⁹

Bei Entscheidungen auf allen Regierungsebenen – auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene – muss der Schutz der Menschenrechte von Sexarbeiter_innen gewährleistet sein; dazu gehört auch die Entkriminalisierung von Sexarbeit.

EINTRITT IN DIE SEXARBEIT

Bei Sexarbeiter_innen handelt es sich um eine heterogene Gruppe. Menschen unterschiedlichen Geschlechts, sexueller Orientierung und ethnischer Identität sind aus verschiedensten Gründen in der Sexarbeit tätig und berichten alle von unterschiedlichen Erfahrungen.³⁰ Manche üben Sexarbeit aus, weil sie in der Sexarbeit die passende oder bevorzugte Beschäftigung sehen – beispielsweise weil die Arbeit flexibel ist, sie die Arbeitszeiten selbst bestimmen können, oder die Beschäftigung besser bezahlt wird als andere Alternativen. Für viele ist der Eintritt in die Sexarbeit eine Option, weil sie nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. So könnte es für Migrant_innen ohne regulären Aufenthaltsstatus eine der wenigen Möglichkeiten sein, zu arbeiten, da sie keine Arbeitserlaubnis erhalten und auf den informellen Sektor angewiesen sind.³¹ Wieder andere Personen haben wegen Armut keine andere Wahl.

Staaten sind auf der Grundlage des Völkerrechts verpflichtet, für ein angemessenes soziales Sicherungsnetz zu sorgen und Mehrfachdiskriminierung und strukturelle Ungleichheiten zu bekämpfen, um sicherzustellen, dass niemand aufgrund von Armut oder Diskriminierung zum Überleben auf Sexarbeit angewiesen ist. Das Recht auf soziale Sicherheit ist in Artikel 9 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgeschrieben.

Staatliche Maßnahmen zum Thema Sexarbeit, die vornehmlich auf der Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen basieren, um Sexarbeit unattraktiv zu machen bzw. zu bestrafen, wirken sich negativ auf die Menschenrechte von Sexarbeiter_innen aus und bieten weder Unterstützung noch Alternativen oder Wahlmöglichkeiten für diejenigen, die nicht in der Sexarbeit tätig sein wollen. Da zudem Frauen oftmals die Hauptverantwortung für die Versorgung der Kinder, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen tragen, haben die staatlichen Strafmaßnahmen häufig negative Auswirkungen auf Familien, insbesondere Kinder.³²

²⁹ Report of the UN Special Rapporteur on the rights of indigenous peoples, UN doc A/HRC/12/34, 15 July 2009, para. 43.

³⁰ R. Weitzer, 'The Mythology of Prostitution: Advocacy Research and Public Policy', *Sexuality Research and Social Policy*, 7, 2010, p.15-29; R. Weitzer, 'Sociology of Sex Work', *Annual Review of Sociology*, 35, 2009, p. 213-234 [hereinafter R. Weitzer, *Sociology of Sex Work*].

³¹ See Amnesty International reports, "What I'm doing is not a crime": *The human cost of criminalizing sex work in the City of Buenos Aires, Argentina* (AMR 13/4042/2016); *The human cost of "crushing" the market: Criminalization of sex work in Norway*, (EUR/36/4034/2016); *Harmfully isolated: Criminalizing sex work in Hong Kong* (ASA 17/4032/2016); *Outlawed and abused: Criminalizing sex work in Papua New Guinea* (ASA 34/4030/2016).

³² Claims that suggest the majority of sex workers enter the sex industry as children, that most were sexually or physically abused as children, are forced against their will to undertake sex work and/or are addicted to drugs have been shown to be misrepresentative of a large proportion of sex workers. See I. Vanwesenbeeck, 'Another decade of social scientific work on prostitution', *Annual Review of Sex Research*, 12, 2001; See also R. Weitzer, 'Sociology of Sex Work', *Annual Review of Sociology*, 35, 2009, p. 213-234; T. Clatt, D. Cavner, V. Egan, 'Rationalising predictors of child sexual exploitation and sex-

Bezüglich des Eintritts in die Sexarbeit müssen Staaten folgende Maßnahmen ergreifen:

- Sie sollten sicherstellen, dass politische Strategien und Programme zu Sexarbeit primär auf den Schutz der Menschenrechte der Sexarbeiter_innen abzielen.
- Sie sollten gemäß ihren Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtsnormen wirksame Programme, Gesetze und Strategien beschließen und umsetzen, um die Rechte auf einen angemessenen Lebensstandard und soziale Sicherheit zu gewährleisten, damit niemand für die Bestreitung des Lebensunterhalts auf Sexarbeit angewiesen ist.
- Sie sollten gesetzliche Schutzbestimmungen garantieren und durchsetzen, um sicherzustellen, dass niemand gegen seinen oder ihren Willen in der Sexarbeit tätig sein muss. Dabei sollte sichergestellt sein, dass die Schutzbestimmungen Sexarbeit (einschließlich der Sexarbeit von Migrant_innen) von Menschenhandel unterscheiden und die Menschenrechte von Sexarbeiter_innen geschützt werden.
- Sie sollten angemessene Bildungs- bzw. Ausbildungsmöglichkeiten sowie entsprechende Unterstützung bereitstellen, um den Zugang zu einer frei gewählten Beschäftigung zu ermöglichen, die marginalisierte Personen und Gruppen aktiv befähigt, ihre eigene Handlungskompetenz respektiert und die Verwirklichung der Menschenrechte gewährleistet.
- Sie sollten alle nötigen Maßnahmen ergreifen, um der Diskriminierung – einschließlich der Diskriminierung bei der Arbeit – von marginalisierten Personen und Gruppen ein Ende zu setzen, die für gewöhnlich in der Sexarbeit repräsentiert sind.
- Sie sollten alle nötigen Maßnahmen ergreifen, um kulturelle Praktiken und Stereotype (insbesondere stereotypen Geschlechterrollen), die Geschlechterungerechtigkeit ermöglichen und aufrechterhalten, abzubauen.

AUSÜBUNG VON SEXARBEIT

In allen Teilen der Welt werden Sexarbeiter_innen häufig Opfer von Menschenrechtsverstößen. Verantwortlich sind viele unterschiedliche staatliche und nichtstaatliche Akteure wie zum Beispiel Ordnungskräfte, Kund_innen von Sexarbeiter_innen, Dritte mit Beteiligung an der Sexarbeit, andere Privatpersonen und Gruppen, Vermieter_innen und Gesundheitsdienstleister. Staatliche Maßnahmen bezüglich Sexarbeit, die die Ausübung von Sexarbeit kriminalisieren/bestrafen, wirken sich nachteilig auf die Selbstbestimmung von Sexarbeiter_innen aus, verstärken Stigmatisierung, Diskriminierung und soziale Ungleichheiten, und leisten einer Kultur der Straffreiheit für Menschenrechtsverstöße gegen Sexarbeiter_innen Vorschub.

STIGMA, STEREOTYPISIERUNG UND DISKRIMINIERUNG

Sexarbeit ist eine stark stigmatisierte Aktivität und Sexarbeiter_innen sind routinemäßig mit Vorurteilen und Diskriminierung seitens staatlicher und nichtstaatlicher Akteure konfrontiert.³³ Sexarbeiter_innen werden regelmäßig zum Ziel von Bestrafung, Schuldzuweisung und sozialer Ausgrenzung, weil sie sich in den Augen der Gesellschaft über soziale, sexuelle und geschlechtliche Normen bzw. Stereotypen hinwegsetzen. Die Kriminalisierung von Sexarbeit und die Bestrafung von Sexarbeiter_innen bringt in den meisten Ländern den Status oder zumindest die Vermutung von Illegalität mit sich, was den Betroffenen in allen Lebensbereichen Schwierigkeiten bereiten kann. Sexarbeiter_innen können auch deshalb diskriminiert werden, weil sie aufgrund ihrer Sexarbeit in der Vergangenheit oder ihrer derzeitigen Tätigkeit als Sexarbeiter_in vorbestraft sind. Dies verstärkt die diskriminierende Sicht auf Sexarbeiter_innen: sie werden als unmoralische und sozial unverantwortliche Kriminelle betrachtet, die jegliche Nachteile, Bestrafung oder Missbilligung eben wegen ihrer Sexarbeit selbst zu verantworten haben.

Die Stereotypisierung aller Sexarbeiter_innen als Personen ohne eigene Handlungskompetenz muss unbedingt vermieden werden, da eine solche Sicht schädigend und abwertend ist. Zudem entspricht sie nicht den tatsächlichen Situationen und Erfahrungen von Sexarbeiter_innen weltweit.³⁴ In den meisten Fällen werden die

trading', *Child Abuse and Neglect*, 2014.

³³ Claims that suggest the majority of sex workers enter the sex industry as children, that most were sexually or physically abused as children, are forced against their will to undertake sex work and/or are addicted to drugs have been shown to be misrepresentative of a large proportion of sex workers. See I. Vanwesenbeeck, 'Another decade of social scientific work on prostitution', *Annual Review of Sex Research*, 12, 2001; See also R. Weitzer, *Sociology of Sex Work*.

³⁴ Claims that suggest the majority of sex workers enter the sex industry as children, that most were sexually or physically abused as children, are forced against their will to undertake sex work and/or are addicted to drugs have been shown to be

Vorurteile gegen Sexarbeiter_innen noch dadurch befeuert, dass viele von ihnen Cis- oder Trans-Frauen sind oder Personengruppen angehören, die ohnehin bereits marginalisiert und unterdrückt werden. In der Folge erfahren sie mehrfache bzw. intersektionale Diskriminierung und sind mit Missbilligung, Stereotypisierung, Schuldzuweisungen und Kriminalisierung konfrontiert. Dieses Stigma kann auch Auswirkungen auf die Kinder von Sexarbeiter_innen haben.³⁵

In Bezug auf die Stigmatisierung und Diskriminierung von Sexarbeiter_innen müssen Staaten folgende Maßnahmen ergreifen:

- Sie sollten sicherstellen, dass politische Strategien und Programme gegen die Stigmatisierung und Diskriminierung von Sexarbeiter_innen und deren Familien gemeinsam und in Absprache mit Sexarbeiter_innen ausgearbeitet werden, auch mit jenen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind.
- Sie sollten dafür sorgen, dass Sexarbeiter_innen und deren Familien den gleichen Rechtsschutz genießen wie alle anderen Personen, und vor allen Formen von Diskriminierung geschützt werden.
- Sie sollten Maßnahmen ergreifen, um der Stereotypisierung und Stigmatisierung von Sexarbeiter_innen entgegenzuwirken, unter anderem durch Programme, die den Respekt gegenüber Sexarbeiter_innen und deren Menschenrechten bei Ordnungskräften fördern und durch die rechtliche Unterstützung für Sexarbeiter_innen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.
- Sie sollten Sexarbeiter_innen diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheit, Wohnraum, Bildung, sozialer Sicherheit und anderen Sozialleistungen und Regierungsprogrammen gewähren und gleichzeitig Maßnahmen einstellen, mit denen Sexarbeiter_innen für ihre Arbeit bestraft werden.

KRIMINALISIERUNG UND ANDERE SANKTIONEN

Laut Primär- und Sekundärquellen von Amnesty International haben die Kriminalisierung freiwilliger Sexarbeit und die Bestrafung von Sexarbeiter_innen erkennbar negative Auswirkungen auf eine ganze Reihe von Menschenrechten.³⁶ Hierzu zählen: die Rechte auf Leben, Freiheit, Selbstbestimmung und Sicherheit der Person; das Recht auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung; das Recht auf Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe; das Recht auf Privatsphäre; das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit; die Rechte auf Information und Bildung; das Recht auf freie Meinungsäußerung; das Recht auf angemessenen Wohnraum; das Recht auf gerechte und gute Arbeitsbedingungen; das Recht auf Familienleben und das Recht, eine Familie zu gründen, sowie das Recht auf einen Rechtsbehelf im Fall von Menschenrechtsverstößen.³⁷

Es liegen Erkenntnisse darüber vor, dass eine Kriminalisierung die Rechte auf Gesundheitsversorgung und Information von Sexarbeiter_innen beeinträchtigt und untergräbt, besonders was die Prävention, Diagnose und Behandlung von sexuell übertragbaren Infektionen und HIV angeht. Es hat sich gezeigt, dass die Kriminalisierung von Sexarbeit direkte negative Auswirkungen auf globale HIV-Präventionsprogramme hat.³⁸ In vielen Ländern werden Kondome häufig von der Polizei konfisziert und deren Gebrauch als Beweis für Straftaten in Verbindung

misrepresentative of a large proportion of sex workers. See I. Vanwesenbeeck, 'Another decade of social scientific work on prostitution', *Annual Review of Sex Research*, 12, 2001; See also R. Weitzer, *Sociology of Sex Work*.

³⁵ See for example the judgement, based on a unanimous decision, by the Supreme Court of Canada: *Canada (Attorney General) v. Bedford*, 2013 SCC 72, [2013] 3 S.C.R. 1101.

³⁶ See for example the judgement, based on a unanimous decision, by the Supreme Court of Canada: *Canada (Attorney General) v. Bedford*, 2013 SCC 72, [2013] 3 S.C.R. 1101.

³⁷ *Amnesty International research conducted for the purposes of developing this policy in Hong Kong and Papua New Guinea*; See also *Open Society Foundations, Criminalizing Condoms, How policing practices put sex workers and HIV services at risk in Kenya, Namibia, Russia, South Africa, the United States and Zimbabwe, 2012*; *Human Rights Watch, Sex Workers at Risk: Condoms as Evidence of Prostitution in Four U.S. Cities, 2012 [hereinafter HRW, Sex Workers at Risk]*; M.H. Wurth et al., 'Condoms as Evidence of Prostitution in the United States and the Criminalization of Sex Work', *Journal of the International AIDS Society*, 2013.

³⁸ *Amnesty International research conducted for the purposes of developing this policy in Hong Kong and Papua New Guinea*; See also *Open Society Foundations, Criminalizing Condoms, How policing practices put sex workers and HIV services at risk in Kenya, Namibia, Russia, South Africa, the United States and Zimbabwe, 2012*; *Human Rights Watch, Sex Workers at Risk: Condoms as Evidence of Prostitution in Four U.S. Cities, 2012 [hereinafter HRW, Sex Workers at Risk]*; M.H. Wurth et al., 'Condoms as Evidence of Prostitution in the United States and the Criminalization of Sex Work', *Journal of the International AIDS Society*, 2013.

mit Sexarbeit herangezogen. Dies schreckt von ihrer Verwendung ab und gefährdet somit weiter das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit von Sexarbeiter_innen.³⁹

Die Kriminalisierung von einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen wird allgemein als Verstoß gegen die Verpflichtung des Staates betrachtet, das Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit zu schützen. Durch die Kriminalisierung entsteht eine rechtliche Barriere, die den Zugang zu sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdiensten versperrt.⁴⁰ Staaten haben die Verpflichtung, Gesetze, Vorschriften oder Praktiken aufzuheben oder abzuändern, die den Zugang von Einzelpersonen oder bestimmten Gruppen zu sexuellen und reproduktiven Gesundheitseinrichtungen, Dienstleistungen, Medikamenten oder Informationen kriminalisieren, einschränken oder behindern.⁴¹ Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat bestätigt, dass Staaten sicherstellen müssen, dass Sexarbeiter_innen Zugang zu umfassender sexueller und reproduktiver gesundheitlicher Versorgung haben.⁴²

Wenn Sexarbeiter_innen gesetzlich dazu verpflichtet sind, alleine zu arbeiten, und/oder ihnen das Anmieten von Räumlichkeiten untersagt wird, schränkt das ihre Möglichkeiten auf ein sicheres Arbeitsumfeld erheblich ein. Gesetze gegen die Bezahlung von einvernehmlichen sexuellen Handlungen und organisierte Zusammenschlüsse zur Ausübung von Sexarbeit haben negative Auswirkungen auf die Ausübung ihrer Tätigkeit und werden häufig zur Bestrafung von Sexarbeiter_innen eingesetzt. Diese Gesetze zwingen Sexarbeiter_innen regelmäßig dazu, im Verborgenen zu arbeiten bzw. verbieten Maßnahmen, die Sexarbeiter_innen zu ihrer eigenen Sicherheit ergreifen. Damit untergraben sie auf vielfältige Weise die Menschenrechte von Sexarbeiter_innen, z. B. ihre Rechte auf Sicherheit der Person, auf Wohnraum und auf Gesundheit.⁴³ Gesetze gegen organisierte Sexarbeit finden häufig gegen Sexarbeiter_innen, und einigen Fällen auch gegen deren Familien, Anwendung.

Und wenn Sexarbeiter_innen mit Kriminalisierung, Bestrafung oder Verlust des Lebensunterhalts rechnen müssen, wenn sie eine Anzeige bei der Polizei machen, dann untergräbt das auf schwerwiegende Weise ihren Zugang zur Justiz und ihr Recht auf gleichberechtigten Rechtsschutz.⁴⁴ Dies bedeutet wiederum, dass diejenigen, die für Gewalt und Misshandlungen gegen Sexarbeiter_innen verantwortlich sind, straffrei ausgehen.

Die Durchsetzung von Gesetzen zur Kriminalisierung von Sexarbeit kann für Sexarbeiter_innen zu rechtswidrigen Zwangsräumungen, willkürlichen Festnahmen, Untersuchungen, Überwachung, Strafverfolgung und schwerer Bestrafung führen – darunter Prügelstrafen, Steinigung und andere Formen der Todesstrafe.⁴⁵ Ihr Zugang zu Wohnraum, Bildung und Sozialleistungen kann dadurch ebenfalls eingeschränkt werden.⁴⁶ Diese Menschenrechtsverletzungen betreffen vor allem Sexarbeiter_innen, die in Armut leben, sowie ihre Kinder und andere Familienangehörige.

Durch die Kriminalisierung von Sexarbeit werden Sexarbeiter_innen zudem regelmäßig Schutzgarantien verweigert, die anderen Beschäftigten unter dem Arbeitsrecht und laut Arbeitsschutzgesetzen zustehen. Außerdem werden sie dadurch häufig davon abgehalten, Gewerkschaften zu gründen oder einer Gewerkschaft beizutreten, um bessere Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzstandards zu erreichen. Dies kann wiederum dazu führen, dass

³⁹ Amnesty International research conducted for the purposes of developing this policy in Hong Kong and Papua New Guinea; See also Open Society Foundations, *Criminalizing Condoms, How policing practices put sex workers and HIV services at risk in Kenya, Namibia, Russia, South Africa, the United States and Zimbabwe, 2012*; Human Rights Watch, *Sex Workers at Risk: Condoms as Evidence of Prostitution in Four U.S. Cities, 2012* [hereinafter HRW, *Sex Workers at Risk*]; M.H. Wurth et al., 'Condoms as Evidence of Prostitution in the United States and the Criminalization of Sex Work', *Journal of the International AIDS Society*, 2013.

⁴⁰ See for example the judgement, based on a unanimous decision, by the Supreme Court of Canada: *Canada (Attorney General) v. Bedford*, 2013 SCC 72, [2013] 3 S.C.R. 1101.

⁴¹ See for example the judgement, based on a unanimous decision, by the Supreme Court of Canada: *Canada (Attorney General) v. Bedford*, 2013 SCC 72, [2013] 3 S.C.R. 1101.

⁴² See for example the judgement, based on a unanimous decision, by the Supreme Court of Canada: *Canada (Attorney General) v. Bedford*, 2013 SCC 72, [2013] 3 S.C.R. 1101.

⁴³ See for example the judgement, based on a unanimous decision, by the Supreme Court of Canada: *Canada (Attorney General) v. Bedford*, 2013 SCC 72, [2013] 3 S.C.R. 1101.

⁴⁴ *Special Rapporteur Health*, 2010; Global Commission on HIV and the Law, *Risks, Rights and Health*; WHO, *Prevention and Treatment of HIV*; UNAIDS *Guidance Note*, L. Lim, *The Sex Sector*; C. Overs, *Sex Workers, Empowerment and Poverty Alleviation in Ethiopia*; WHO, *Prevention and Treatment of HIV*.

⁴⁵ *Special Rapporteur Health*, 2010; Global Commission on HIV and the Law, *Risks, Rights and Health*; WHO, *Prevention and Treatment of HIV*; UNAIDS *Guidance Note*, L. Lim, *The Sex Sector*; C. Overs, *Sex Workers, Empowerment and Poverty Alleviation in Ethiopia*; WHO, *Prevention and Treatment of HIV*.

⁴⁶ Amnesty International research conducted for the purposes of developing this policy in Argentina; Global Commission on HIV and the Law, *Risks, Rights and Health*.

Sexarbeiter_innen leichter zum Ziel von Ausbeutung durch Dritte werden.⁴⁷ Die Kriminalisierung von Sexarbeit untergräbt zudem das Recht auf Privatsphäre, zu dem auch die freie Verfügung über den eigenen Körper gehört.⁴⁸ Maßnahmen zur Kriminalisierung und Bestrafung von Sexarbeit können für Frauen in der Sexarbeit faktisch diskriminierende Folgen haben, da sie am stärksten von Armut betroffen sind, schlechteren Zugang zu Bildung, Beschäftigungsmöglichkeiten und Finanzmitteln haben, und häufig die primäre Verantwortung für Pflegeleistungen in der Familie und Gemeinschaft tragen.⁴⁹

Sexarbeiter_innen sind mehrfachen Formen der Diskriminierung und Bestrafung ausgesetzt. Sexarbeiter_innen, die ohnehin Gefahr laufen, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. Geschlechtsidentität diskriminiert zu werden, müssen in manchen Ländern unter Gesetzen gegen Sexarbeit und/oder Bestimmungen gegen gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen mit Kriminalisierung rechnen. Zudem droht ihnen oftmals Bestrafung durch Gesetze, mit denen bestimmte Normen durchgesetzt werden sollen, wie z. B. Vorschriften gegen Cross-Dressing. HIV-positiven Sexarbeiter_innen droht in manchen Fällen zusätzlich zur Kriminalisierung wegen ihrer Arbeit auch noch die Kriminalisierung durch Gesetze, die HIV-positiven Personen bestimmte Pflichten auferlegen. In Ländern, in denen Schwangerschaftsabbrüche gesetzlich verboten sind, oder in denen Sex außerhalb der Ehe unter Strafe steht, könnte Frauen in der Sexindustrie auf dieser Grundlage noch weitere Kriminalisierung drohen.⁵⁰ Ebenso verhält es sich mit der Kriminalisierung von Migrant_innen ohne regulären Aufenthaltsstatus. Die Kriminalisierung von Migrant_innen ohne regulären Aufenthaltsstatus (teilweise als „illegale Migrant_innen“ bezeichnet) könnte die Sanktionierung von Migrant_innen, die als Sexarbeiter_innen tätig sind, fördern oder verschlimmern, da die Sexarbeit die Aufmerksamkeit leichter auf sie lenken könnte und sie dem Vorgehen der Behörden eher ausgesetzt sind.

Zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen durch die Kriminalisierung von Sexarbeit müssen Staaten folgende Maßnahmen ergreifen:

- Sie sollten bestehende Gesetze aufheben bzw. keine Gesetze verabschieden, die das freiwillige Erbringen sexueller Dienste gegen Entlohnung unmittelbar oder de facto unter Strafe stellen.
- Sie sollten dafür sorgen, dass strafrechtliche Bestimmungen über Sexarbeit dem Schutz von Sexarbeiter_innen dienen, unter anderem durch klar ausformulierte Verbote von Zwang oder Ausbeutung, also z. B. Bestimmungen gegen die Nötigung oder den Zwang einer anderen Person zur Sexarbeit (beispielsweise durch Amtsmissbrauch). Diese Gesetze sollten nicht in einer Weise angewendet werden, die Sexarbeit mit Gewalt und/oder Ausbeutung gleichsetzt oder einem faktischen Verbot von Sexarbeit gleichkommt⁵¹
- Sie sollten andere Gesetze wie z. B. Vorschriften über Landstreicherei, Herumlungern oder Einwanderung nicht in diskriminierender Weise auf Sexarbeiter_innen anwenden.
- Sie sollten sicherstellen, dass Sexarbeiter_innen den gleichen Schutz unter dem Gesetz genießen wie andere Personen und Zugang zu Justizbehörden haben, und dass sie weder ausdrücklich noch faktisch aus dem Anwendungsbereich von Gesetzen über Nichtdiskriminierung, Beschäftigung, Arbeitsschutz usw. herausfallen.

KÖRPERLICHE UND SEXUALISIERTE GEWALT

In vielen Ländern sind Sexarbeiter_innen einem hohen Maß an Gewalt seitens staatlicher und nichtstaatlicher Akteure ausgesetzt. Diese Gewalt ist oft eine Ausprägung ihrer Stigmatisierung und Diskriminierung und wird durch die Kriminalisierung von Sexarbeiter_innen noch weiter verschärft. Oft handelt es sich um geschlechtsspezifische Gewalt, die manchmal noch durch andere Formen der Diskriminierung beeinflusst wird.

Gewalt gegen Sexarbeiter_innen wird durch strafrechtliche Vorschriften und andere gegen Sexarbeit gerichtete Gesetze bzw. Maßnahmen mit Strafcharakter noch weiter verschärft, da sie Sexarbeiter_innen beispielsweise davon abhalten, staatlichen Schutz vor gewalttätigen Übergriffen zu suchen oder sie dazu zwingen, im Verborgenen zu arbeiten und damit ihre Sicherheit aufs Spiel zu setzen. In den meisten Ländern konzentriert sich

⁴⁷ NSWP, *Sex Work and the Law: Understanding Legal Frameworks and the Struggle for Sex Work Law Reform*, 2014.

⁴⁸ ICCPR, Article 17(1)(2); ICRPD, Article 22(1); *K.L. v. Peru*; UN Doc. CCPR/C/85/D/1153/2003, paras. 6.4-6.5; CEDAW, General Recommendation 24; At least one human rights body has directly applied the right to privacy to sex outside of the confines of marriage. The UN Human Rights Committee in *Toonen v. Australia*, held that laws criminalizing same-sex activity in private were in breach of the ICCPR.

⁴⁹ UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on extreme poverty and human rights*, UN Doc. A/66/265 (2011), para. 11 (addressing the human rights impact of penalizing poverty).

⁵⁰ See for example: Sections 16 and 17 of The Prostitution Reform Act 2003, New Zealand on “Inducing or compelling persons to provide commercial sexual services or earnings from prostitution” and “Refusal to provide commercial sexual services” Available at www.legislation.govt.nz/act/public/2003/0028/latest/DLM197815.html

⁵¹ See for example: Sections 16 and 17 of The Prostitution Reform Act 2003, New Zealand on “Inducing or compelling persons to provide commercial sexual services or earnings from prostitution” and “Refusal to provide commercial sexual services” Available at www.legislation.govt.nz/act/public/2003/0028/latest/DLM197815.html

der Gesetzesvollzug nicht ausreichend auf den Schutz von Sexarbeiter_innen vor Gewalt, sondern zielt stattdessen darauf ab, Sexarbeit mithilfe des Strafrechts zu verbieten. Dies führt zu einem Konfliktverhältnis zwischen Sexarbeiter_innen und Ordnungskräften, was der Sicherheit von Sexarbeiter_innen weiter abträglich ist und bedeutet, dass diejenigen, die für Gewalt und Misshandlungen gegen Sexarbeiter_innen verantwortlich sind, darunter auch Ordnungskräfte, straffrei ausgehen.

Da verschiedene Aspekte der Sexarbeit in vielen Ländern als strafbares Verhalten eingestuft werden, können sich Sexarbeiter_innen für Unterstützung und Schutz nicht an die Polizei wenden. Wenn Sexarbeiter_innen daher Straftaten anzeigen möchten, denen sie während der Ausübung ihrer Tätigkeit zum Opfer gefallen sind, begeben sie sich häufig in Gefahr, selbst kriminalisiert bzw. bestraft zu werden. Ihnen könnten in einem solchen Fall die Beschlagnahmung ihrer Einkünfte, Verlust des Lebensunterhalts durch entsprechende Sanktionen und/oder Überwachung durch die Polizei zur Identifizierung ihrer Kund_innen drohen.⁵² Folglich sehen sich Sexarbeiter_innen regelmäßig außerstande, Straftaten anzuzeigen, was Straffreiheit für die Verantwortlichen bedeutet.⁵³ Hinzu kommt, dass Ordnungskräfte aufgrund der Stigmatisierung und Kriminalisierung von Sexarbeiter_innen in vielen Ländern freie Hand haben, Sexarbeiter_innen ohne Furcht vor Konsequenzen zu drangsaliieren, zu erpressen, körperlich anzugreifen oder sexuell zu nötigen.⁵⁴ Wenn Sexarbeiter_innen hingegen keine Kriminalisierung oder Bestrafung fürchten müssen, sind sie besser in der Lage, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten, um Personen zu identifizieren, die für Gewalt und Misshandlung – z. B. auch Menschenhandel – verantwortlich sind.⁵⁵

Gesetze, die den Kauf sexueller Dienstleistungen oder allgemeine organisatorische Aspekte der Sexarbeit wie z. B. das Betreiben eines Bordells unter Strafe stellen, zwingen Sexarbeiter_innen häufig zu einer Arbeitsweise, bei der sie ihre Sicherheit aufs Spiel setzen.⁵⁶ Wird der Kauf sexueller Dienstleistungen verboten, ist die Transaktion zwischen Sexarbeiter_in und Kund_in strafbar. Entsprechende Gesetze werden oft eingeführt, um die strafrechtliche Verantwortung von den Sexarbeiter_innen auf die Kund_innen zu übertragen. Allerdings bedeutet dies in der Praxis häufig, dass Sexarbeiter_innen persönliche Risiken auf sich nehmen, um ihre Kund_innen vor Strafverfolgung zu schützen, und für ihre Arbeit zum Beispiel Orte aufsuchen, die von den Kund_innen bestimmt werden.⁵⁷ Gesetze zum Verbot allgemeiner organisatorischer Aspekte der Sexarbeit bedeuten häufig, dass Sexarbeiter_innen nicht gemeinsam arbeiten dürfen, keine sicheren Räumlichkeiten mieten und kein Sicherheits- oder anderes Personal anheuern können. Der Preis für ihre Sicherheit wäre die Strafverfolgung. Aktivitäten, mit denen Sexarbeiter_innen ihre Sicherheit garantieren möchten, werden kriminalisiert. Dies verstößt gegen das Recht auf Sicherheit der Person von Sexarbeiter_innen.

Um Sexarbeiter_innen vor Gewalt zu schützen, müssen Staaten folgende Maßnahmen ergreifen:

- Sie sollten sicherstellen, dass Sexarbeiter_innen umfassenden und gleichberechtigten Rechtsschutz genießen und Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben, z. B. wenn es um erlittene Straftaten wie Vergewaltigung und sexualisierte Gewalt, Amtsmissbrauch, Körperverletzung, Erpressung und andere Delikte geht.
- Sie sollten alle nötigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Gewalt gegen Sexarbeiter_innen diskriminierungsfrei und wirksam untersucht, strafrechtlich verfolgt und bestraft wird. Wo nötig, sollten in

⁵² See for example: Amnesty International research conducted for the purposes of developing this policy in Argentina, Norway, Hong Kong and Papua New Guinea.

⁵³ C.M. Lowndes et al., 'Injection Drug Use, Commercial Sex Work, and the HIV/STI Epidemic in the Russian Federation', *Sexually Transmitted Diseases*, 2003; 'Rights, Risks & Health', p.37 (citing UNIFEM, 'A legal analysis of sex work in Anglophone Caribbean', 2007; USAID, C. Jenkins, C. Sainsbury, Cambodian Prostitutes' Union, Women's Network for Unity, *Violence and exposure to HIV among sex workers in Phnom Penh, Cambodia*, 2006; A. Crago, *Our Lives Matter: Sex Workers Unite for Health and Rights*, 2008, p. 31-32; I. Pauw and L. Brener, 'You are just whores—You can't be raped': Barriers to safer sex practices among women street sex workers in Cape Town', *Culture, Health and Sexuality*, 2003, pp. 465-81.

⁵⁴ Amnesty International research conducted for the purposes of developing this policy in Argentina, Norway, Hong Kong and Papua New Guinea; Amnesty International, *Assaulted and Accused: Sexual and gender based violence in Tunisia*, 2015, Index: MDF 30/2814/2015; Amnesty International, *"Welcome to Hell Fire": Torture and Other Ill-Treatment in Nigeria*, 2014, p. 32-34; Rights, Risks & Health p. 37; Human Rights Watch, *Off the Streets: Arbitrary Detention and other Abuses Against Sex Workers in Cambodia*, 2010; WHO, *Violence Against Women and HIV/AIDS: Critical Intersections, Violence against Sex Workers and HIV Prevention*, Information Bulletin Series, No. 3, 2005.

⁵⁵ I. U. Bjørndah, *Dangerous Liaisons: A report on the violence women in prostitution in Oslo are exposed to*, Oslo, 2012

⁵⁶ I. U. Bjørndah, *Dangerous Liaisons: A report on the violence women in prostitution in Oslo are exposed to*, Oslo, 2012

⁵⁷ I. U. Bjørndah, *Dangerous Liaisons: A report on the violence women in prostitution in Oslo are exposed to*, Oslo, 2012

diesem Zusammenhang rechtliche bzw. verfahrensrechtliche Reformen vorgenommen werden wie z. B. das Einführen von menschenrechtsbasierten Verhaltensstandards für die Polizeiarbeit.⁵⁸

- Sie sollten Schulungs- und Monitoring-Maßnahmen für Ordnungskräfte und Anbieter von Gesundheits- und Sozialdiensten bereitstellen, um zum Schutz der Menschenrechte von Sexarbeiter_innen beizutragen.

SCHUTZ VOR AUSBEUTUNG

Die Ausbeutung innerhalb der Sexarbeit kann viele verschiedene Formen annehmen und reicht beispielsweise von Arbeitsrechtsverstößen (z. B. in Bezug auf Arbeitsschutzvorschriften) bis hin zu schweren Formen der Ausbeutung, Unterwerfungspraktiken oder Zwangsarbeit. Staaten sind in vielerlei Hinsicht verpflichtet, Personen vor Ausbeutung und Misshandlung zu schützen – auch Sexarbeiter_innen. Amnesty International ist der Ansicht, dass Sexarbeiter_innen mehr Möglichkeiten haben, von arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Ausbeutung Gebrauch zu machen, wenn Sexarbeit nicht als kriminelle Aktivität eingestuft wird. Gleichzeitig sind Sexarbeiter_innen besser in der Lage, ihre Rechte einzufordern und sich auf rechtliche Schutzklauseln vor Ausbeutung zu berufen, wenn sie nicht befürchten müssen, von den Strafverfolgungsbehörden oder anderen staatlichen Akteuren kriminalisiert bzw. bestraft zu werden.

Nach Ansicht von Amnesty International müssen Staaten dafür sorgen, dass Sexarbeiter_innen umfassend gegen Ausbeutung geschützt werden, u. a. durch rechtliche Schutzklauseln sowie angemessene Anzeige- und Untersuchungsmechanismen. Hierzu zählen zum Beispiel:

- **Arbeitsrecht:** Staaten können Sexarbeit entweder im allgemeinen Arbeitsrecht regulieren oder gezielt Gesetze einführen, die sich speziell auf die Sexarbeit beziehen. Amnesty International bezieht keine Stellung zu der Frage, ob Staaten die Sexarbeit als eine Branche anerkennen sollten, für die eigene Regelungen einzuführen sind, noch nimmt die Organisation einen Standpunkt ein zu der Frage, wie genau solche Regelungen aussehen sollten.
- **Andere strafrechtliche Bestimmungen:** Staaten haben sicherzustellen, dass Sexarbeiter_innen auch bei anderen Formen der Ausbeutung, bei denen es sich nicht um Menschenhandel handelt, auf angemessene rechtliche Schutzmaßnahmen zurückgreifen können. Dieser Rechtsschutz kann allgemein in anderen Gesetzen festgeschrieben sein, die nicht speziell mit Sexarbeit zu tun haben, zum Beispiel in Gesetzen zu körperlicher und sexualisierter Gewalt oder Zwangsarbeit, kann aber auch gezielt in Gesetzen verankert werden, die klar definierte ausbeuterische Handlungen gegen Sexarbeiter_innen unter Strafe stellen, z. B. Bestimmungen gegen das Zwingen einer Person zur Sexarbeit (beispielsweise durch Amtsmissbrauch).
- **Gesetze gegen den Menschenhandel:** Staaten erfüllen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels unter anderem dadurch, dass sie gesetzgeberische und andere notwendige Maßnahmen umsetzen, um den Menschenhandel als Straftat einzustufen.⁵⁹

Bei der Anwendung dieser Gesetze muss sichergestellt sein, dass Betroffene von Gewalt Zugang zu rechtlichem und sozialem Schutz, Rechtsmitteln und, im Fall von Migrant_innen, Unterstützung bei der Einwanderung haben (insbesondere, wenn sie bei Ermittlungen gegen Menschenhandel und der strafrechtlichen Verfolgung beteiligt sind). Zudem sollten Betroffene, die gezwungen wurden, sich an illegalen Aktivitäten zu beteiligen, nicht selbst kriminalisiert werden.

REGULIERUNG VON SEXARBEIT

Die Entkriminalisierung von Sexarbeit bedeutet nicht, dass Sexarbeit in keinster Weise reguliert werden soll. Es geht vielmehr darum, dass weit gefasste Gesetze, mit denen die meisten oder gar alle Aspekte der Sexarbeit kriminalisiert werden, neu ausgerichtet werden, damit Gesetze und Bestimmungen stattdessen auf den Schutz aller Sexarbeiter_innen vor Ausbeutung und Misshandlung abzielen.

Staaten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Personen, einschließlich Sexarbeiter_innen, Freiberufler_innen und im informellen Sektor Tätige, Zugang zu gerechten und guten Arbeitsbedingungen (einschließlich Arbeitssicherheitsmaßnahmen)⁶⁰ haben und vor Ausbeutung geschützt sind.⁶¹ In dieser Hinsicht wurden auf allen

⁵⁸ Article 5, Trafficking Protocol.

⁵⁹ Article 5, Trafficking Protocol.

⁶⁰ International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Article 7.

⁶¹ International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Article 7.

Ebenen – international⁶², regional⁶³ und national⁶⁴ – Fortschritte gemacht hinsichtlich der Erkenntnis, dass Sexarbeiter_innen durch entsprechende arbeitsrechtliche Garantien geschützt werden müssen, selbst wenn die jeweiligen staatlichen Stellen ihre Tätigkeit nicht ausdrücklich als Arbeit anerkennen und selbst wenn Sexarbeit nicht entkriminalisiert wurde.

Amnesty International nimmt keinen Standpunkt ein zu der Frage, wie genau solche Regelungen aussehen sollten oder ob es notwendig ist, über die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen hinauszugehen, die für andere Arbeitgeber und Beschäftigungsverhältnisse des jeweiligen Landes gelten.⁶⁵ Vielmehr sollte dies in Zusammenarbeit mit Sexarbeiter_innen und in Übereinstimmung mit Menschenrechtsstandards geschehen.⁶⁶

Staaten können Einschränkungen über das Erbringen sexueller Dienste verhängen, vorausgesetzt diese Einschränkungen entsprechen den internationalen Menschenrechtsnormen. Sie müssen insbesondere: einem legitimen Zweck dienen und dementsprechend angemessen sein; gesetzlich vorgesehen und nicht diskriminierend sein; und notwendig und verhältnismäßig zum Erreichen des angestrebten Ziels sein.⁶⁷ So können Staaten die Nutzung von explizit sexueller Bildersprache in der Werbung sowie die Zeit und die Orte für die Werbung einschränken. Einschränkungen, die darauf abzielen würden, Sexarbeit auf ein Maß zu reduzieren, die diese unmöglich oder gefährlich machen würde oder die die Zusammenarbeit von Sexarbeiter_innen zu Sicherheitszwecken – z. B. durch organisierten Zusammenschluss – verbieten, wären nicht legitim.

Jegliche Regulierung der Sexarbeit sollte die Eigenständigkeit der Sexarbeiter_innen respektieren und gewährleisten, dass alle Sexarbeiter_innen unter sicheren Bedingungen arbeiten können, keine Ausbeutung befürchten müssen und in der Lage sind, die Entscheidung zu treffen, die Sexarbeit fortzuführen oder aus der Sexarbeit auszusteigen.

Im Kontext der Regulierung von Sexarbeit müssen Staaten folgende Maßnahmen ergreifen:

- Sie sollten das Recht von Sexarbeiter_innen auf gerechte und gute Arbeitsbedingungen achten und schützen.
- Sie sollten sicherstellen, dass die jeweiligen Regelungsrahmen den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechen und dass alle Regelungen vornehmlich darauf abzielen, Sexarbeiter_innen und die Wahrung ihrer Menschenrechte zu schützen.

⁶² For example, despite initial opposition from some member states, the ILO agreed in 2010 that its recommendation on HIV and the World of Work (200/2010) should apply to all workers, both formal and informal and this should include sex workers (see ILO Report of the Committee on HIV/AIDS 'HIV Aids and the World of Work' Provisional Record 13 (Rev.) 99th session 2010 paras 192-210)

⁶³ In 2001, the European Court of Justice ruled that a group of Polish and Czech women had the right to engage in sex work in the Netherlands under treaties between the European Union and its applicant countries. The judges said that "prostitutes" could work in any European Union country where selling sex was tolerated as long as they were genuinely self-employed, had the means to set up their business and had a reasonable chance of success. (*Jany and Others* C-268/99).

⁶⁴ See *Kylie v Commission for Conciliation, Mediation and Arbitration & Ors* [2008] ZALC 86; [2008] 9 BLLR 870 (LC) ; (2008) 29 ILJ 1918 (LC) (31 July 2008) in which the South African Labour Appeals Court ruled that a sex worker was entitled to protection against unfair dismissal even though sex work remained criminalized. See also the minority judgment of Sachs and O Regan JJ in *S v Jordan and others* 2002 (6) SA 642 (CC), para 74.

⁶⁵ See ICCPR, Arts. 18, 19, 21 and 22; ICESCR, Art. 4; European Social Charter, Art. 31.1; Protocol of San Salvador, Art. 5. The content of these requirements has been developed extensively elsewhere. See, for example, the Siracusa Principles on the Limitation and Derogation Provisions in the International Covenant on Civil and Political Rights, UN Doc. E/CN.4/1985/4, annex, 1985; Limburg Principles on the Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, UN Doc. E/CN.4/1987/17, annex, 1987. See also UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on extreme poverty and human rights*, UN Doc. A/66/265 (2011), para. 11 (addressing the human rights impact of penalizing poverty).

⁶⁶ See ICCPR, Arts. 18, 19, 21 and 22; ICESCR, Art. 4; European Social Charter, Art. 31.1; Protocol of San Salvador, Art. 5. The content of these requirements has been developed extensively elsewhere. See, for example, the Siracusa Principles on the Limitation and Derogation Provisions in the International Covenant on Civil and Political Rights, UN Doc. E/CN.4/1985/4, annex, 1985; Limburg Principles on the Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, UN Doc. E/CN.4/1987/17, annex, 1987. See also UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on extreme poverty and human rights*, UN Doc. A/66/265 (2011), para. 11 (addressing the human rights impact of penalizing poverty).

⁶⁷ See ICCPR, Arts. 18, 19, 21 and 22; ICESCR, Art. 4; European Social Charter, Art. 31.1; Protocol of San Salvador, Art. 5. The content of these requirements has been developed extensively elsewhere. See, for example, the Siracusa Principles on the Limitation and Derogation Provisions in the International Covenant on Civil and Political Rights, UN Doc. E/CN.4/1985/4, annex, 1985; Limburg Principles on the Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, UN Doc. E/CN.4/1987/17, annex, 1987. See also UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on extreme poverty and human rights*, UN Doc. A/66/265 (2011), para. 11 (addressing the human rights impact of penalizing poverty).

- Sie sollten dafür sorgen, dass Sexarbeiter_innen, einschließlich denjenigen unter ihnen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, aktiv oder durch Konsultierung an der Ausarbeitung des Regelungsrahmens beteiligt werden.
- Sie sollten die Rechte von Sexarbeiter_innen anerkennen, Gewerkschaften zu gründen bzw. einer Gewerkschaft beizutreten.

EINVERSTÄNDNIS

Eine wichtige Komponente der Definition von Sexarbeit ist für Amnesty International die Fokussierung auf „Einverständnis“ als entscheidender Faktor, um Sexarbeit sowohl von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung, sexualisierter Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt abzugrenzen. Das Völkerrecht legt keine klare Definition von Einverständnis fest. Für Amnesty International bezieht sich „Einverständnis“ im Rahmen dieser Positionierung auf die freiwillige und anhaltende Zustimmung zu einer bestimmten sexuellen Handlung. Zustimmung zu Sex bedeutet nicht die Zustimmung zu Gewalt. Sexarbeiter_innen können genau wie jeder andere Mensch ihr Einverständnis zu sexuellen Handlungen oder dem Verkauf von Sex jederzeit ändern oder zurückziehen und diese Entscheidung muss von allen Beteiligten akzeptiert werden (z. B. von Kund_innen, potentiellen Kund_innen, Dritten, der Polizei, von Richter_innen und Sicherheitskräften). Wenn das Einverständnis einer Person nicht freiwillig und nicht anhaltend ist, z. B. wenn die Person ihre Einwilligung in sexuelle Handlungen geändert oder zurückgezogen hat und dies nicht respektiert wird, handelt es sich um eine Vergewaltigung und damit einen Verstoß gegen die Menschenrechte und eine Straftat.

Die Analyse, ob ein Einverständnis vorliegt, ist notwendigerweise immer abhängig von bestimmten Tatsachen und Umständen. Aus diesem Grund sollten bei allen Fragen rund um das Thema Einverständnis zuallererst die Ansichten, Standpunkte und Erfahrungen von Sexarbeiter_innen selbst berücksichtigt werden.

Angehörige der Sicherheitskräfte, von Regierungseinrichtungen und Kund_innen gehen häufig von der auf Stereotypen basierenden Annahme aus, dass Sexarbeiter_innen immer ihre Einwilligung zu Sex geben (weil man davon ausgehen könnte, dass sie im Rahmen ihrer Arbeit häufig Sex haben), oder genau umgekehrt, dass Sexarbeiter_innen nie ihr Einverständnis zu sexuellen Handlungen geben können (von der Auffassung ausgehend, dass niemand das rationale Einverständnis zum Verkauf von Sex geben kann). Beide Auffassungen führen zur Verletzung der Menschenrechte von Sexarbeiter_innen, insbesondere ihrer Rechte auf Sicherheit, Zugang zur Justiz und zum gleichen Schutz vor dem Gesetz. Die Kriminalisierung von Sexarbeit verstärkt die oben beschriebene Auffassung noch weiter.

Personen, die in Armut leben und/oder einer marginalisierten Bevölkerungsgruppe angehören, werden bei ihrer Entscheidung, Sexarbeit auszuüben, möglicherweise von ihrer Lebenssituation beeinflusst. Solche Situationen bedeuten jedoch nicht unbedingt, dass das Einverständnis einer Person für null und nichtig erklärt wird. Auch unter von Sachzwängen geprägten Lebensumstände können Menschen Entscheidungen über ihr eigenes Leben treffen, außer unter besonderen Umständen, die Nötigung gleichkommen, wenn die Person bedroht wird, Gewalt oder Machtmissbrauch einer anderen Person fürchtet.

Trotzdem könnten Personen, die vor dem Hintergrund von Armut, Vertreibung und/oder bewaffneten Konflikten Entscheidungen treffen müssen, in größerer Gefahr sein, Opfer von Ausbeutung zu werden. Staaten haben die Pflicht, alle Personen vor Ausbeutung und vor Umständen, die das Risiko einer Ausbeutung begünstigen, zu schützen. Hierbei müssen Staaten jedoch die Selbstbestimmung und Handlungsmacht von Erwachsenen, die freiwillig der Sexarbeit nachgehen, anerkennen und respektieren. Staaten müssen den Umständen entgegenwirken, die Ausbeutung begünstigen und dafür sorgen, dass Sexarbeiter_innen bessere Wahlmöglichkeiten und Kontrolle über ihre Lebensumstände haben.⁶⁸

AUSSTIEG AUS DER SEXARBEIT

Mehrfachdiskriminierung bedeutet nicht nur begrenzte Beschäftigungsmöglichkeiten für viele Personen, die erwägen, in die Sexarbeit einzusteigen, sondern führt unter Umständen auch dazu, dass die Möglichkeiten, aus der Sexarbeit auszusteigen, eingeschränkt sind. Der Ausstieg aus der Sexarbeit stellt insbesondere für Frauen

⁶⁸ See CEDAW, Concluding Observations: Sweden, UN Doc. CEDAW/C/SWE/CO/8-9, 2016, para. 26 (recommends strengthening the assistance provided to women and girls who wish to leave prostitution, including by providing alternative income generating opportunities).

häufig eine Herausforderung dar, und zwar aus mehreren Gründen: sie haben möglicherweise eingeschränkten Zugang zu Bildung und deshalb zur Berufswahl, oder sie haben die Pflegeverantwortung für Angehörige, die ihre Arbeitsmöglichkeiten ebenfalls einschränken, und ihnen werden aus verschiedenen Gründen oft Land- und Eigentumsrechte verwehrt, z. B. wegen ihres Familienstandes, einer Scheidung, erbrechtlichen Bestimmungen oder wegen kultureller Rahmenbedingungen, nach denen Frauen diskriminiert werden. Auch Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, ethnischen Zugehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung bzw. Kastenzugehörigkeit, indigenen Identität oder ihres Migrationsstatus von Diskriminierung und Ungleichbehandlung betroffen sind, werden beim Ausstieg aus der Sexarbeit unter Umständen mit beträchtlichen Hindernissen konfrontiert. Menschen, die aufgrund ihrer Sexarbeit vorbestraft sind, könnten Schwierigkeiten haben, eine andere Arbeit zu finden und sich deshalb gezwungen sehen, in der Sexarbeit zu verbleiben.

Staaten haben die Pflicht, Diskriminierung und Ungleichheiten zu bekämpfen und für eine ausreichende soziale Absicherung zu sorgen, sodass niemand aufgrund von Armut oder Diskriminierung auf Sexarbeit angewiesen ist. Zudem muss sichergestellt werden, dass Personen, die aus der Sexarbeit aussteigen möchten, dies jederzeit und in einer von ihnen gewünschten Weise tun können.

Um sicherzustellen, dass Personen aus der Sexarbeit aussteigen können, müssen Staaten folgende Maßnahmen ergreifen:

- Sie sollten rechtzeitige und angemessene Hilfe zur Verfügung stellen, z. B. in Form von Sozialleistungen, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und/oder einer frei gewählten alternativen Beschäftigung.⁶⁹
- Sie sollten in echter Konsultation mit Sexarbeiter_innen – einschließlich denjenigen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind – Unterstützungsprogramme entwickeln und umsetzen, die auf den konkreten Erfahrungen der Sexarbeiter_innen beruhen und ihre selbstbestimmte Handlungskompetenz respektieren.
- Gleichzeitig sollten sie garantieren, dass Sexarbeiter_innen nicht zur Teilnahme an „Rehabilitationsprogrammen“ gezwungen werden.
- Sie sollten gezielte Unterstützung und Nachsorge für Sexarbeiter_innen anbieten, die Opfer von Ausbeutung geworden sind.
- Sie sollten Maßnahmen ergreifen, um häufig auftretende Hindernisse zu alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten für Sexarbeiter_innen zu beseitigen (z. B. in Verbindung mit Vorbestrafung und Prüfung der Berufsvergangenheit). Zudem sollten etwaige gesetzliche Hürden beim Ausstieg aus der Sexarbeit abgebaut und ehemalige Sexarbeiter_innen vor Diskriminierung aufgrund ihrer früheren Sexarbeit geschützt werden.⁷⁰
- Sie sollten gegen Geschlechterungerechtigkeit und die berufliche Diskriminierung von Cis-Frauen und Transgeschlechtlichen vorgehen, u. a. durch Abänderung diskriminierender Gesetze, Maßnahmen und Praktiken, welche die wirtschaftlichen Möglichkeiten dieser Menschen begrenzen. Darüber hinaus sollten Schritte unternommen werden, um Geschlechterstereotypen, starren Geschlechterrollen und Vorurteilen gegen Frauen in der Wirtschaft ein Ende zu setzen.⁷¹ Auch sollten wirksame Maßnahmen und wenn nötig vorübergehende Sondermaßnahmen eingeführt werden, um jegliche berufliche Geschlechtersegregation abzuschaffen, die auf Geschlechterstereotypen basiert.⁷²
- Sie sollten Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen, die sich nicht den vorherrschenden Geschlechterstereotypen entsprechend verhalten, bekämpfen, da dies zu eingeschränktem Zugang zu Bildung und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie zu Gewalt durch staatliche und nichtstaatliche Akteure gegen diese Menschen führen kann. Außerdem sollten Maßnahmen ergriffen werden, um solche Geschlechterstereotype abzubauen.

⁶⁹ For example, sex workers in licensed brothels in Tunisia who wish to leave their jobs must demonstrate their ability to earn a living through “honest” means, and obtain authorization from the police, thereby creating a barrier to exit. See Amnesty International, *Assaulted and accused: Sexual and gender-based violence in Tunisia*, (Index: MDE 30/2814/2015), p. 44.

⁷⁰ For example, sex workers in licensed brothels in Tunisia who wish to leave their jobs must demonstrate their ability to earn a living through “honest” means, and obtain authorization from the police, thereby creating a barrier to exit. See Amnesty International, *Assaulted and accused: Sexual and gender-based violence in Tunisia*, (Index: MDE 30/2814/2015), p. 44.

⁷¹ CEDAW Committee, General Recommendation No. 28, UN Doc. CEDAW/C/GC/28, para. 22; CEDAW Committee, Concluding Observations: Greece, UN Doc. CEDAW/C/GRC/CO/7 (26 March 2013), para. 29(b); CEDAW Committee, Concluding Observations: Turkmenistan, UN Doc. CEDAW/C/TKM/CO/3-4 (9 November 2012), para. 33(c).

⁷² CEDAW Committee, Concluding Observations: Bahamas, UN Doc. CEDAW/C/BHS/CO/1-4 (2012), para. 34(b).

MENSCHENHANDEL

Menschenhandel ist ein schwerer Verstoß gegen die Menschenrechte, und Staaten haben auf der Grundlage internationaler Menschenrechtsabkommen und strafrechtlicher Bestimmungen die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Menschenhandel als Straftat gilt. Amnesty International unterstützt die Kriminalisierung von Menschenhandel und fordert die Staaten auf, wirksame rechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Menschenhandel zu garantieren. Staaten müssen in Fällen von Menschenhandel Ermittlungen einleiten, die Täter_innen strafrechtlich verfolgen und zur Verantwortung ziehen. Zudem müssen Staaten den Opfern von Menschenhandel den Zugang zur Justiz und Entschädigungen ermöglichen und ihnen die erforderliche Unterstützung auf allen Ebenen zusichern. Opfer von Menschenhandel dürfen nicht kriminalisiert werden.

Das *UN-Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels* (Protokoll gegen den Menschenhandel). Menschenhandel wird darin wie folgt definiert:

1. „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen
2. durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit
3. ... zum Zweck der Ausbeutung“⁷³

Wenn diese drei Faktoren gegeben sind, handelt es sich um “Menschenhandel” im Sinne des *UN-Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels*.⁷⁴ Die einzige Ausnahme bildet der Fall, wenn das Opfer ein Kind ist, in diesem Fall handelt es sich auch dann um den Straftatbestand des Menschenhandels, wenn die unter 2. genannten Punkte nicht erfüllt sind.

Sexarbeit (einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen) ist nicht mit Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gleichzusetzen. Die Gleichsetzung von Menschenhandel mit Sexarbeit kann zu weitgefassten und übergreifenden Initiativen zur Abschaffung von kommerziellem Sex als Mittel zur Beendigung des Menschenhandels führen. Diese Ansätze führen jedoch in der Praxis zur Verletzung der Menschenrechte von Sexarbeiter_innen⁷⁵ und können dazu führen, dass Sexarbeiter_innen sowie Menschen, die von Menschenhandel betroffen sind, in noch größerer Gefahr sind, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu werden.⁷⁶ Es gibt außerdem keine ausreichenden Beweise dafür, dass diese Ansätze ein wirksames Vorgehen gegen Menschenhandel bedeuten, was die Verhinderung von Menschenhandel, Identifizierung und Schutz von Opfern und die Unterstützung der strafrechtlichen Verfolgung der Täter_innen umfasst.

⁷³ UN Trafficking Protocol, 2000, Art. 3(a).

⁷⁴ See UNODC, *Issue paper: The concept of ‘exploitation’ in the Trafficking in Persons Protocol*, 2015, p. 5.

⁷⁵ The Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking issued by the Office of the High Commissioner for Human Rights’ require that states should consider: “*Taking steps to ensure that measures adopted for the purpose of preventing and combating trafficking in persons do not have an adverse impact on the rights and dignity of persons, including those who have been trafficked*”. Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking, OHCHR, 2002, p. 3.

⁷⁶ For further analysis, see the sections on ‘International Standards on Trafficking in Persons’, ‘Trafficking in persons and its conflation with sex work’, ‘Methodological difficulties in human trafficking research’ and ‘Impact of calls for decriminalization of sex work on anti-trafficking initiatives’ in the explanatory note accompanying this policy.